

# RS Vwgh 2002/6/10 98/17/0301

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.2002

## **Index**

E6j

L74007 Fremdenverkehr Tourismus Tirol

32/04 Steuern vom Umsatz

## **Norm**

61998CJ0205 Kommission / Österreich;

TourismusG Tir 1991 §31 Abs1;

TourismusG Tir 1991 §37 Abs1;

UStG 1994 §1 Abs1 Z1;

## **Rechtssatz**

Tatbestandsvoraussetzung für die Verpflichtung zur Entrichtung der gegenständlichen Beiträge nach dem Tiroler TourismusG 1991 ist die Erzielung von Umsätzen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes in Tirol. Gemäß § 31 Abs. 1 Tiroler Tourismusgesetz 1991 ist der beitragspflichtige Umsatz, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Summe der steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994. Gemäß § 37 Abs. 1 Tiroler Tourismusgesetz 1991 ist zur Berechnung der Beiträge der Pflichtmitglieder eines Tourismusverbandes, die zur Besteuerung vom Umsatz nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Vorschriften herangezogen werden, dem Amt der Landesregierung eine Durchschrift des Umsatzsteuerbescheides von den für die Festsetzung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzbehörden zu übermitteln. Grundlage für die Abgabenbemessung sind insoweit die Umsatzsteuerbescheide, die gegenüber dem Abgabepflichtigen ergangen sind. Solange die einer Abgabenbemessung für ein bestimmtes Kalenderjahr zu Grunde gelegten Umsatzsteuerbescheide nicht geändert sind, kommt eine Neubemessung der für das jeweilige Jahr vorgeschriebenen Tourismusbeiträge nicht in Betracht. Selbst wenn sich somit aus dem Urteil des EuGH vom 26. September 2000, Rs C-205/98, Kommission/Republik Österreich - Brennermaut allfällige Forderungen der Straßenbenützer gegen den Bund aus dem Titel der Staatshaftung ergeben sollten und gegebenenfalls der Bund Regressforderungen an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft erheben können sollte, kommt - unbeschadet der Frage, ob diese Umstände sich auf die Höhe der von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft geschuldeten Umsatzsteuer überhaupt auswirken würden - eine Berücksichtigung derartiger Folgen aus dem Urteil des EuGH im Beschwerdefall jedenfalls schon deswegen nicht in Betracht, weil die Umsatzsteuerbescheide noch keine Änderung erfahren haben.

## **Gerichtsentscheidung**

EuGH 61998J0205 Kommission / Österreich

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2002:1998170301.X11

## **Im RIS seit**

22.10.2002

## **Zuletzt aktualisiert am**

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)